

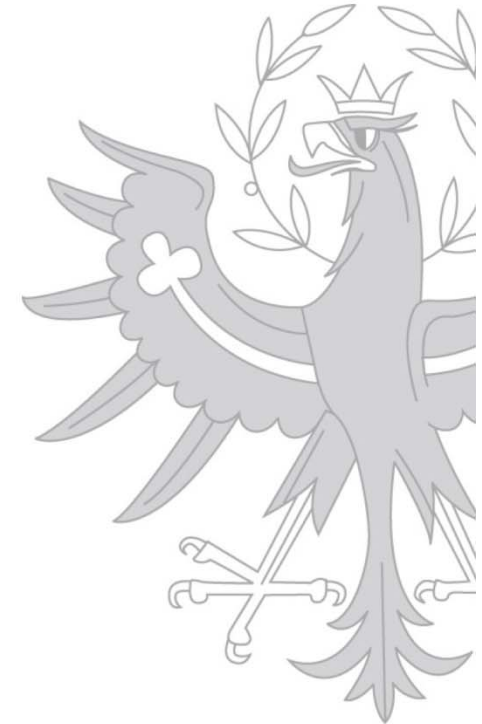


Umsetzung der TFLG-Novelle 2014

*aktuelle Informationen
(insb. Verhältnis Substanzverwalter und
Gemeinde)*



Der Substanzverwalter (§ 36b)

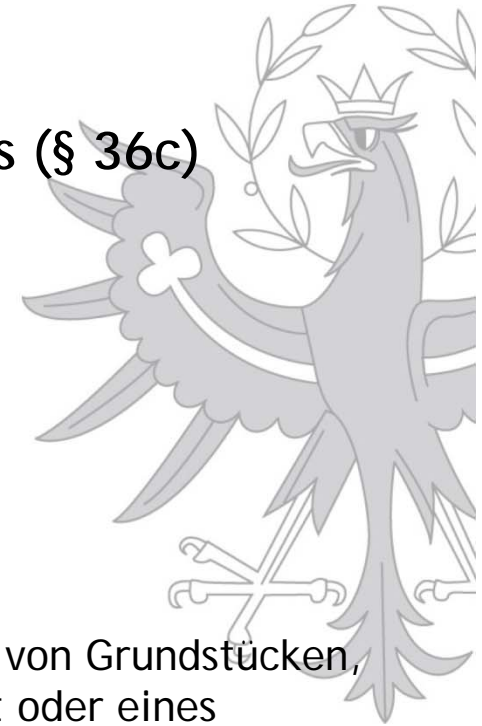


Wer kann Substanzverwalter sein?

- Nur Mitglieder des GR
- Unvereinbarkeit: Obmann, Obmann-StV, Ausschussmitglied
Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft
- für die Befangenheit gelten die diesbezüglichen Regelungen in der TGO



Aufgaben des Substanzverwalters (§ 36c)



Besorgung der „Substanzwertangelegenheiten“
dazu zählen:

- Veräußerungen, Verpachtungen, dauernde Belastung von Grundstücken, Ausübung Jagdrecht, Begründung einer Dienstbarkeit oder eines Baurechtes, Schotter- und Steinbruchnutzung
- Verfügungen über Substanzerlöse und Überling
- Aufgaben im Rahmen der Finanzgebarung
- Informationsverpflichtung dem Obmann gegenüber



Aufgaben des Substanzverwalters (§ 36c)



Substanzverwalter vertritt die Gemeinde in der **Vollversammlung** und im **Ausschuss**;
damit verbundene Rechte in „gemischten Angelegenheiten“:

- Substanzverwalter kann Sitzungen einberufen und die TO festsetzen (→ Vorsitz)
- Organbeschluss nur mit Zustimmung des Substanzverwalters



Aufgaben des Substanzverwalters (§ 36c)



Angelegenheiten, die ausschließlich die land- und forstwirtschaftliche Nutzung betreffen:

- Organbeschluss trotz Nichterscheinen des Substanzverwalters möglich
- Substanzverwalter ist zu den **Sitzungen** des Ausschusses und der Vollversammlung rechtzeitig zu laden (fünf Werktage bzw. eine Woche); ab diesem Zeitpunkt können er selbst, der BM sowie den GR-Mitgliedern die Sitzungsunterlagen einsehen



Aufgaben des Substanzverwalters (§ 36c)



Substanzverwalter vertritt die Agrargemeinschaft allein nach außen in:

- Substanzwertangelegenheiten
- gemischten Angelegenheiten (im Rahmen der entsprechenden Organbeschlüsse)



Verhältnis Gemeinde - Substanzverwalter (§ 36d)



Substanzverwalter hat den GR zwingend zu befassen und dessen Aufträge abzuwarten:

- Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- Errichtung von und wesentliche Änderung an wirtschaftl. Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen



Verhältnis Gemeinde - Substanzverwalter (§ 36d)



- Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben
- Anlegung und Auflösung von Rücklagen
- Aufnahme von Krediten, Abschluss von Leasingverträgen, Übernahme von Haftungen
- Abgabe und Annahme von Erklärungen, Abschluss von Vereinbarungen bis zu 10.000 Euro (Summe kann vom GR geändert werden)
- Festsetzung des Voranschlages, Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Präzisierung der angeführten Angelegenheiten ist durch GR-Beschluss möglich



Gemeinde - Substanzverwalter (§ 36d)



- darüber hinaus kann der GR durch Beschluss auch **sonstige Angelegenheiten** festlegen, in denen er vom Substanzverwalter zwingend vorab befasst werden möchte
- **umfassende Informationspflicht** gegenüber den Gemeindeorganen: der Substanzverwalter hat dem Bürgermeister auf dessen Verlangen bzw. dem Gemeinderat in jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte zu berichten und Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten sowie auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren



Gemeinde - Zugriffsrecht (§ 36f)



- Zugriff auf Substanzerlöse durch die Gemeinde ist jederzeit möglich
- Substanzverwalter ist verpflichtet, Aufträgen der Gemeinde auf Auszahlung ziffernmäßig bestimmter Beträge unverzüglich nachzukommen
- Zahlungsfähigkeit (Bedeckung laufender Ausgaben und bereits bekannter Zahlungsverpflichtungen) der AG darf jedoch nicht gefährdet werden



Danke für Ihre Aufmerksamkeit